



Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest  
Advokatin  
Direktwahl: +41 (0)61 205 49 51  
Fax: +41 (0)61 205 49 70  
Email: christina.ruggli@bsabb.ch  
Website: www.bsabb.ch

An die beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen unserer Region

An die im Aufsichtsgebiet tätigen Revisionsstellen und Pensionsversicherungsexperten

Basel, im Januar 2020

## Informationsschreiben betreffend die Berichterstattung 2019 an die Aufsichtsbehörden sowie gesetzliche Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir orientieren Sie mit dem vorliegenden Schreiben über die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im Bereich der Beruflichen Vorsorge und geben Ihnen gleichzeitig weitere Hinweise für die Berichterstattung 2019.

### 1. Hinweise zu Grenzbeträgen, Mindestzins, Teuerungsausgleich, Sicherheitsfonds

#### BVG-Grenzbeträge per 1. Januar 2020 (unverändert)

2. Säule		3. Säule			
Mindestjahreslohn	CHF	21'330	<b>mit</b> Vorsorge 2. Säule	CHF	6'826
Oberer Grenzwert	CHF	85'320	<b>ohne</b> Vorsorge 2. Säule	CHF	34'128
BVG-Koordinationsabzug	CHF	24'885			
Maximaler koord. Lohn	CHF	60'435			
Minimaler koord. Lohn	CHF	3'555			
Max. Grenzlohn (SiFo)	CHF	127'980			

#### BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen (unverändert)

Der BVG-Mindestzinssatz per 1. Januar 2020 beträgt **unverändert 1%**. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2020 damit ebenfalls **unverändert 2%** (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

**Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 1. Januar 2020** (nur für registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen)

Die seit 2010 sowie die seit 2013 und 2014 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen 2. Säule (BVG) werden erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 0.1 Prozent. Ebenfalls angepasst werden die erstmals 2016 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten, dort beträgt die Anpassung 1.8%. Alle übrigen laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten bleiben unverändert.

**Teuerungsanpassung der übrigen Risikorenten und der Altersrenten**

Die Anpassung dieser Renten erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung. Das paritätische Organ hat jährlich darüber zu befinden und den Entscheid in der Jahresrechnung (Anhang) oder im Jahresbericht zu erläutern (vgl. Art. 36 Abs. 2 + 3 BVG).

**Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG (unverändert per 1. Januar 2020)**

Der Beitrag für **Insolvenzen und andere Leistungen** gemäss Art. 16 SFV bleibt unverändert bei **0.005%** der reglementarischen Austrittsleistungen (Rentenbeträge mit 10 multipliziert). Der Beitrag ist von registrierten und anderen, dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen aufzubringen. Der Beitrag für **Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen** gemäss Art. 15 SFV beträgt **ebenfalls unverändert 0.12%** der obligatorisch versicherten Lohnsumme. Der Beitrag ist nur von registrierten Vorsorgeeinrichtungen aufzubringen.

**2. Hinweise zur Berichterstattung****2.1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Stiftungsratsprotokoll) sind der BSABB innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2019 mit Abschluss 31. Dezember 2019 **bis spätestens 30. Juni 2020**.

**2.2. Fristerstreckung**

Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf Gesuch hin bewilligt. Das Gesuch ist **vor Ablauf** der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt (vgl. Ziff. 2.4., nachfolgend).

Bei rechtzeitig eingereichten Fristerstreckungsgesuchen gilt die beantragte Frist ohne Gegenbericht der Aufsichtsbehörde als genehmigt.

**2.3. Einzureichende Unterlagen**

Vom Stiftungsrat einzureichen sind

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang)
- der Bericht der Revisionsstelle
- das Protokoll der Stiftungsratsitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung (Protokolle sind vom Protokollführer/von der Protokollführerin sowie vom Präsidenten/von der Präsidentin zu unterzeichnen)

- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten/der Expertin für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden (bei Unterdeckung: zwingend zu erstellen)
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen

Alle Dokumente sind in der Regel mit Originalunterschriften und postalisch einzureichen (**zertifizierte elektronische Unterschriften von Revisionsstellen werden akzeptiert**).

#### **2.4. Unterdeckung**

Es werden keine Gesuche um Fristerstreckung für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung bewilligt.

Soweit die Vorsorgeeinrichtung resp. bei Sammelstiftungen ein Vorsorgewerk per Stichtag eine Unterdeckung aufweist, ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit den vollständigen Berichterstattungsunterlagen auch das korrekt ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete „Meldeformular Unterdeckung“ einzureichen (abrufbar unter [www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen/Formular\\_Deckungsluecken\\_2019\\_fuer\\_konzerneigene\\_VE\\_oder\\_Sammelstiftungen](http://www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen/Formular_Deckungsluecken_2019_fuer_konzerneigene_VE_oder_Sammelstiftungen)).

#### **2.5. Weisungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)**

Im Jahr 2019 hat die OAK BV nachfolgend aufgeführte Weisungen geändert bzw. neu erlassen:

- **Weisungen Nr. 03/2014 vom 1. Juli 2014 betreffend Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard, Änderung vom 20. Juni 2019**  
Zusätzlich zu den FRP 1, 2, 5 und 6 wird neu auch der Geltungsbereich der FRP 4 (Technischer Zinssatz, Version 25. April 2019) vom Kreis der Mitglieder der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) auf sämtliche zugelassenen Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge ausgeweitet. Die Fachrichtlinie FRP 4 gilt in dieser Form für alle Abschlüsse ab 31. Dezember 2019. Dem Ausweis der erwarteten Nettoendite ist besondere Beachtung zu schenken (Nennung der Grundlage, Datum der Ermittlung bzw. der Überprüfung der erwarteten Nettoendite).
- **Weisungen Nr. 02/2016 vom 1. November 2016 betreffend Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB, Änderung vom 1. Februar 2019**  
Redaktionelle Anpassung in den Erläuterungen.
- **Weisungen Nr. 01/2016 vom 1. September 2016 betreffend Anforderungen an Anlagestiftungen, Änderung per 1. Januar 2020**  
Geringfügige Anpassungen im Bereich der Regelung der Interessenkonflikte und der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden.
- **Weisungen Nr. 02/2013 vom 23. April 2013 betreffend Ausweis der Vermögensverwaltungskosten, Anpassung der Liste der anerkannten TER-Kostenquoten-Konzepte für Kollektivanlagen per 1. Januar 2020 (Beilage zu Ziffer 4.1. der Weisungen)**  
Mittels TER-Kostenquoten-Konzepten werden die Anforderungen der Weisungen 02/2013 für spezielle Anlagekategorien und/oder spezifische Rechtsformen kon-

kretisiert. Die Anpassung per 1. Januar 2020 betrifft die Anerkennung der Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der Kosten von strukturierten Produkten des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (SVPS). Die aktuelle Liste kann unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/regulierungen/Weisungen/de/Liste\\_der\\_anerkannten\\_TER-Kostenquoten-Konzepte\\_20191121\\_de.pdf](https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/regulierungen/Weisungen/de/Liste_der_anerkannten_TER-Kostenquoten-Konzepte_20191121_de.pdf)

- **Aufgehobenen Weisungen: Weisungen Nr. 01/2014 vom 20. Februar 2014 betreffend Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge**

Die oben erwähnten Weisungen sind per 31. Dezember 2019 aufgehoben worden. Neu ist die FINMA für die Zulassung zuständig (anstelle der OAK).

**Sämtliche Weisungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar ([www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch)).**

### **3. Weitere Hinweise zur OAK BV**

#### **Statistische Erhebung der OAK BV**

Die OAK BV führt 2020 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2019 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis bis spätestens 29. Februar 2020 zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

#### **Aufsichtsabgabe an die OAK BV**

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C\_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbetrag CHF 300 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe, die derzeit noch nicht bekannt ist, pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK für das Jahr 2019 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2018) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2020 in Rechnung gestellt.

### **4. Anpassungen an gesetzliche Neuerungen**

#### **Wahl der Anlagestrategie (1e-Vorsorgepläne)**

Die Reglemente (inkl. allfällige Einkaufstabellen) von bereits bestehenden 1e-Stiftungen sind innert zwei Jahren seit Inkrafttreten per 1. Oktober 2017 an die neuen Gegebenheiten anzupassen, d.h. bis 30. September 2019. Die Frist ist abgelaufen und allfällig ausstehende Reglementsänderungen sind umgehend einzureichen.

## **Leistungsverbesserungen**

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV2).

Bis auf weiteres gilt als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV 2 jede Verzinsung der Altersguthaben über 2.0%. Dies entspricht dem bisherigen Grenzwert. Auf die Anwendung des kassenspezifischen technischen Zinssatzes wird inskünftig verzichtet. Dadurch wird eine Benachteiligung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verhindert, die ihre technischen Parameter bereits konservativer festgelegt haben. Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehalten bleiben Ausnahmen gemäss Art. 46 Abs. 2 und 3 BVV 2 (vgl. Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden „Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV2“, Ausgabe Dezember 2019, abrufbar unter [www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen/Merkblätter](http://www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen/Merkblätter)).

## **5. Hinweise zu den Reglementen**

Neue oder geänderte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. „gültig ab tt.mm.jjjj“).

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter [www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen/Expertenerklärung](http://www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen/Expertenerklärung) bzw. [www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen/Expertenerklärung/Rückstellungsreglement](http://www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen/Expertenerklärung/Rückstellungsreglement). Bei Sammeleinrichtungen ist für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die BSV-Mitteilung Nr. 97, Rz 569 sowie die FRP 7 der SKPE zu beachten.

Für 1e-Kassen ist die spezielle „1e-Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e Abs. 1 BVG i.V. mit Art. 1e BVV2)“ einzureichen. Das Formular wird von der BSABB auf Anfrage gestellt.

Die vorerwähnten zusätzlichen Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit den neuen oder geänderten Reglementen einzureichen.

## **6. Expertenberichte (versicherungstechnische Gutachten), Umsetzung FRP4**

Wir verweisen auf die Weisungen Nr. 03/2014, Änderung vom 22. August 2016 (betreffend Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard) der OAK sowie das Schreiben der OAK vom 7. November 2018 an die Experten und sehen uns veranlasst, bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben der OAK zur Ausgestaltung des Expertenberichts (versicherungstechnische Gutachten/Struktur Prüfungsergebnis, FRP 5) entsprechend zu reagieren.

Wir erwarten, dass das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung sich mit den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge auseinandersetzt und die Beschlüsse dazu protokolliert (keine reine Kenntnisnahme). Sofern in Abweichung von den Empfehlungen des

Experten ein höherer technischer Zinssatz beschlossen wird, erwarten wir eine Begründung des obersten Organs im entsprechenden Protokoll.

### **7. Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB**

Wir ersuchen die Revisionsstelle das spezifische Berichtsmuster der EXPERTsuisse (Normalwortlaut) und der OAK BV zur Berichterstattung betreffend die Prüfung der Jahresrechnung 2019 zu verwenden (vgl. PH 40 der EXPERTsuisse). Die Revisionsstelle muss ihrerseits eine Beurteilung betreffend die Qualifikation der Wohlfahrtsfonds vornehmen (Qualifikation als Wohlfahrtsfonds nach Art. 89a Abs. 6 **oder** Abs. 7 ZGB).

Allfällige ausserreglementarische Leistungen (wie z.B. AHV-Beiträge etc.) sind im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern und die Einhaltung der OAK-Weisungen Nr. 02/2016 ist zu bestätigen.

### **8. Sammelstiftungen**

Gerne erwarten wir zusammen mit den Berichterstattungsunterlagen die Einreichung einer Musterjahresrechnung bzw. ein Muster einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung eines angeschlossenen Vorsorgewerkes sowie das diesbezügliche Informationsschreiben. Sofern BVG-Minimalpläne vorhanden sind, ersuchen wir um eine erläuternde Angabe im Anhang der Jahresrechnung (Anzahl solcher Pläne/Vorsorgewerke). Bezüglich Leistungsverbesserungen ersuchen wir darum, im Anhang der Jahresrechnung eine Aussage zu einer allfälligen Leistungsverbesserung vorzunehmen sowie das Datum des relevanten Stiftungsratsbeschlusses aufzuführen (vgl. auch Ziffer 4).

### **9. Register der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen**

Unter der Rubrik "Vorsorgeeinrichtungen" ([www.bsabb.ch](http://www.bsabb.ch)) finden Sie auch **die Verzeichnisse** der unter unserer Aufsicht stehenden registrierten bzw. nicht-registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Diese Daten stehen nicht als Excel-Datensätze zur Verfügung.

### **10. Vorankündigung BVG-Tagung**

Die nächste Tagung der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden findet am **13. und 27. August 2020** statt. Bitte beachten Sie, dass wir die Tagung an einem **neuen Tagungsort** durchführen werden. Sie werden rechtzeitig die Tagungsdetails erhalten. Inzwischen bitten wir um Vormerknahme.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2020, danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

**BSABB**

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

Gez. Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest  
Geschäftsleiterin

Gez. lic. iur. Enzo Schulte  
Leiter Fachbereich Recht